Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 7393.) Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 555. 875. 876.) mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormals Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim (vergleiche Verordnung vom 13. Mai 1867., Gesetz-Samml. für 1867. S. 700., und Verordnung vom 20. September 1867., Gesetz-Samml. für 1867. S. 1534.), was folgt:

§. 1.

Ausländische Banknoten oder sonstige, auf den Inhaber lautende, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

§. 2.

Das Gleiche gilt von fremdem Papiergeld in Thalerwährung, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Summen als zehn Thaler lauten.

§. 3.

Der Umtausch der in den §§. 1. 2. bezeichneten ausländischen Werthzeichen gegen Preußisches oder anderes im gemeinen Verkehre zugelassenes Geld unterliegt dem Verbote nicht.

§. 4.

Wer die in den §§. 1. 2. bezeichneten ausländischen Werthzeichen zur Leistung von Zahlungen den vorstehenden Verboten zuwider ausgiebt oder anbietet, wird mit einer polizeilichen Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft.

§. 5.

Ausgegeben zu Berlin den 27. April 1869.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1869. in Kraft.

Dasselbe kann im Wege Königlicher Verordnung für einzelne Landestheile außer Anwendung gesetzt werden.

Auf demselben Wege können Ausnahmebestimmungen zu Gunsten solchen fremden Papiergeldes getroffen werden, über dessen Umlauf gegenwärtig Verabredungen mit auswärtigen Regierungen in Kraft sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7394.) Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des im zweiten Absatz des §. 5. des Gesetzes vom 22. d. M., betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, enthaltenen Vorbehaltes auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz vom 22. d. Mts., betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen, bleibt außer Anwendung

in der Provinz Hessen-Nassau:

1) im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt,
2) im Kreise Schmalkalden;

in der Provinz Schleswig-Holstein:

3) in der Stadt Altona;

in

in der Provinz Hannover:

4) in der Stadt Bodenwerder,
5) in der zum Amt Polle gehörigen Gemeinde Pegestorf,
6) in der zum Amt Winsen gehörigen Exklave Kirchwerder.

Diese Verordnung ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).